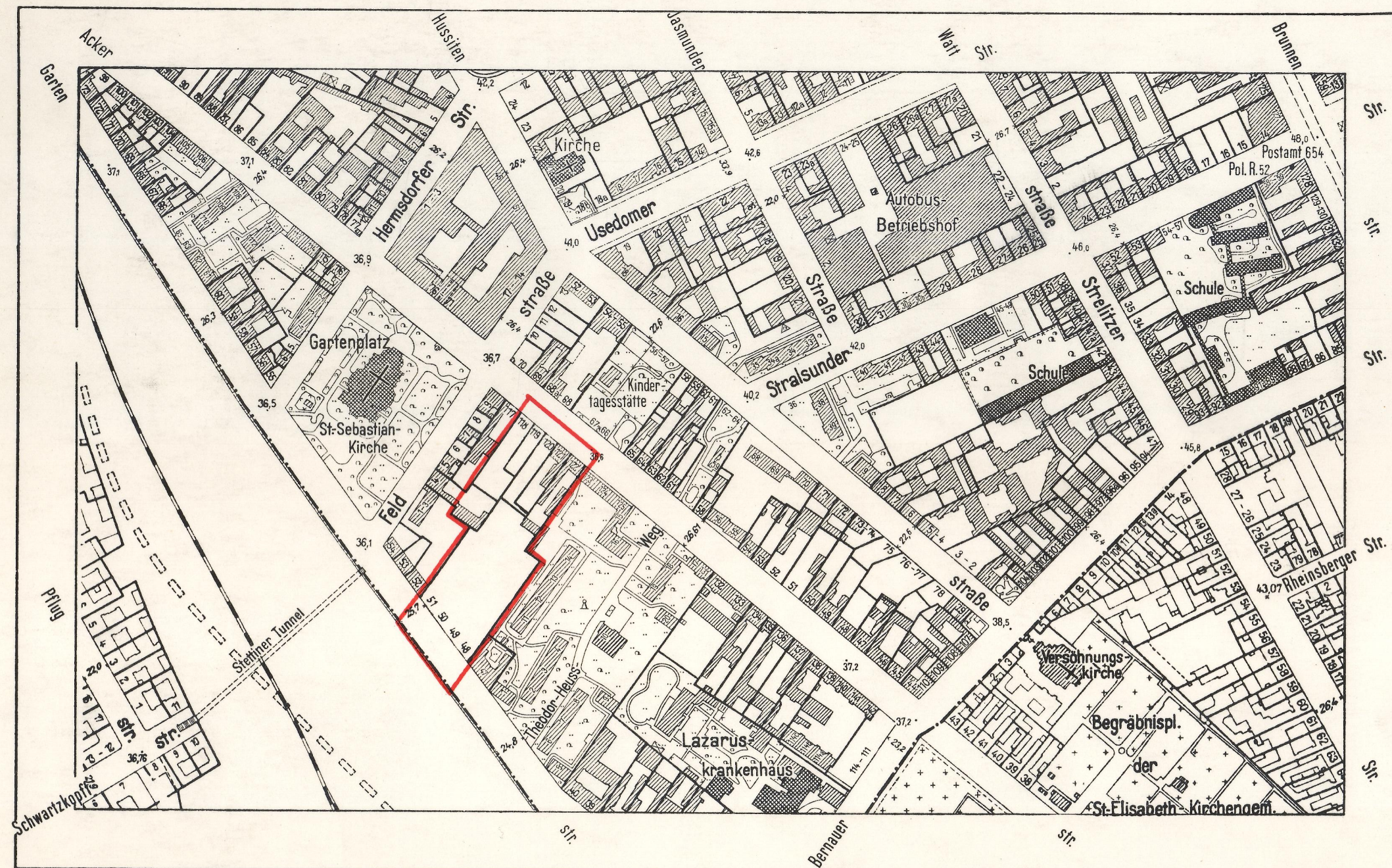




Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Bei der festgesetzten Stellplatzanlage darf die Höhe der oberen Ebene 38,0 m über NN nicht überschreiten.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
7. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche vor den Grundstücken Gartenstraße 48-51 sind nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Abzeichnung Bebauungsplan III-101a

für die Grundstücke
Feldstraße 4 (teilweise), Ackerstraße 118-122
und Gartenstraße 48-51
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

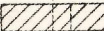
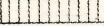
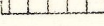
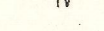
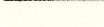
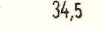
Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschößzahl	IV 
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5 
Bezirksgrenze	
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	 

Aufgestellt: Berlin, den 13. 6. 1967

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:
Dräger

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Hoff
Amtsleiter

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. 6. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 7. 1967 bis 16. 8. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 25. 8. 1967

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Dezember 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 12. März 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Klatt
Amtsleiter